

Weisungen des Schweizerischen Hängegleiter-Verbandes SHV

über die

Fähigkeitsprüfung für Hängegleiter-Piloten

Kategorie

Gleitschirm

1 Allgemeines

- 1.1 Die Fähigkeitsprüfung zum Erwerb des amtlichen Ausweises für Hängegleiter-Piloten, Kat. Gleitschirm, setzt sich aus zwei Teilprüfungen zusammen, die in folgender Reihenfolge zu absolvieren sind:
 - a theoretische Teilprüfung
 - b praktische Teilprüfung
- 1.2 Der SHV bestimmt den oder die Sachverständigen, welche die jeweilige Teilprüfung abzunehmen haben.
- 1.3 Fähigkeitsprüfungen werden nur durchgeführt, wenn mindestens 10 Kandidaten ordnungsgemäss angemeldet sind.
- 1.4 Die gesamte Fähigkeitsprüfung muss innerhalb von 36 Monaten nach Bestehen der ersten Teilprüfung abgeschlossen sein. Liegen zwischen dem Bestehen der ersten Teilprüfung und dem Termin der zweiten Teilprüfung mehr als 36 Monate, muss die erste Teilprüfung vorgängig wiederholt und bestanden werden.
- 1.5 Der amtliche Ausweis für Hängegleiter-Piloten, Kat. Gleitschirm, wird dem Kandidaten spätestens 30 Tage nach bestandener Fähigkeitsprüfung zugestellt.
- 1.6 Wer die Fähigkeitsprüfung bestanden hat, erhält, sofern die übrigen Voraussetzungen für die Erteilung eines Ausweises erfüllt sind, eine auf 30 Tage befristete Erlaubnis, die ihn berechtigt, die betreffende ausweispflichtige Tätigkeit auszuüben.
- 1.7 Inhaber des amtlichen Ausweises für Hängegleiter-Piloten, Kat. Delta, werden anlässlich der theoretischen Teilprüfung lediglich in den Sachgebieten Materialkunde und Flugpraxis geprüft.
- 1.8 Bei Trägern eines ausländischen Ausweises für Gleitschirmpiloten entscheidet der SHV im Einzelfall über den gegebenenfalls reduzierten Umfang der Fähigkeitsprüfung und stellt dem Kandidaten einen entsprechenden schriftlichen Nachweis aus. Der Kandidat muss diesen Nachweis dem Sachverständigen vorweisen.
- 1.9 Die Kandidaten müssen sich an Prüfungen mit einem amtlichen Ausweis mit Foto identifizieren können.
- 1.10 Die Sachverständigen sind im Rahmen der Prüfungen weisungsberechtigt. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde werden von der Prüfung ausgeschlossen.

2 Anmeldung

- 2.1 Die Kandidaten informieren sich über Prüfungsort, -datum und -zeit anhand des vom SHV herausgegebenen Prüfungskalenders.
- 2.2 Die Anmeldung hat mindestens 7 Tage vor dem Teilprüfungstermin schriftlich im Sekretariat des SHV vorzuliegen.
- 2.3 Die Anmeldung zur Praxisprüfung ist nur zulässig, wenn die Theorieprüfung bereits bestanden wurde. Alle weiteren Zulassungsvoraussetzungen gemäss nachstehender Ziffer 5.1. müssen zum Zeitpunkt der praktischen Teilprüfung erfüllt und die dazugehörigen Unterlagen vorhanden sein.
- 2.4 Die Kandidaten erhalten nach ihrer Anmeldung eine schriftliche Bestätigung.

- 2.5** An der theoretischen Teilprüfung können höchstens 30, an der praktischen Teilprüfung höchstens 25 Kandidaten teilnehmen. Die Kandidaten werden in der Reihenfolge ihrer Anmeldung berücksichtigt.

3 Gebühren

- 3.1** Der Kandidat entrichtet die Gebühren gemäss der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL, SR 748.112.11) auf das vom SHV speziell bezeichnete Bank-Konto.

4 Theoretische Teilprüfung

- 4.1** Die Teilprüfung umfasst die folgenden Sachgebiete:
- Fluglehre (Aerodynamik)
 - Wetterkunde
 - Gesetzgebung und Vorschriften
 - Materialkunde
 - Flugpraxis
- 4.2** Die Teilprüfung wird schriftlich mittels der SHV Frage- und Antwortbogen abgelegt. Die Fragen beruhen auf dem vom SHV erstellten Lehrplan. Die Prüfung muss innert 90 Minuten gelöst werden. Als Hilfsmittel wird lediglich Schreibzeug zugelassen. Nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit sind die Frage- und Antwortbogen dem zuständigen Sachverständigen abzugeben.
- 4.3** Die Teilprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 80% der Fragen in jedem Sachgebiet richtig beantwortet wurden. Das Ergebnis ist dem Kandidaten unmittelbar nach Abschluss der Teilprüfung bekannt zu geben. Kandidaten, die einzelne Sachgebiete nicht bestanden haben, können diese anlässlich einer späteren Teilprüfung wiederholen. Kandidaten, die mehr als die Hälfte der Sachgebiete nicht bestanden haben, müssen sämtliche Sachgebiete wiederholen. Bei Wiederholungsprüfungen erhält der Kandidat in der Regel einen anderen Fragebogen als in den vorangegangenen Teilprüfungen.
- 4.4** Die Antwortbogen der Kandidaten mit eingetragenem Prüfungsergebnis sind durch den zuständigen Sachverständigen innerhalb von 3 Tagen dem Sekretariat des SHV zu senden (auch bei nicht bestandener Prüfung).

5 Praktische Teilprüfung

- 5.1** Voraussetzungen für die Zulassung zur Teilprüfung:
- Bestandene theoretische Teilprüfung (Nachweis auf Ausbildungskontrollblatt),
 - mindestens 50 Höhenflüge auf mindestens 5 verschiedenen Start- und Landeplätzen, die von einem schweizerischen Fluglehrer einzeln bestätigt sind (der Höhenunterschied zwischen Start- und Landeplatz muss die Durchführung der Flugfiguren gemäss Ziffer 5.7.2 erlauben; Nachweis im Flugbuch),
 - davon mindestens 1 überwachter selbständiger Höhenflug* (Nachweis auf Ausbildungskontrollblatt**),
 - Unterschrift des Fluglehrers, welche die Prüfungsreife des Kandidaten bestätigt (Nachweis auf Ausbildungskontrollblatt),
 - Unterschrift des Kandidaten, die bestätigt, dass er die vorliegenden Weisungen zur Kenntnis genommen hat und sich als prüfungsreif erachtet (Nachweis auf dem Ausbildungskontrollblatt),
 - bestehende Dritthaftpflichtdeckung (Nachweis des Versicherers).
- * Der überwachte selbständige Höhenflug umfasst diese Elemente: Kandidat und Fluglehrer bestätigen, dass der Kandidat dazu bereit ist; individuelles und umfassendes Briefing, Kontaktmöglichkeit zwischen Fluglehrer und Kandidat jederzeit sichergestellt, Kandidat führt Höhenflug (Vorbereitung, Start, allfällige Manöver, Landung) ohne direkte Aufsicht des Fluglehrers aus.
- ** Übergangsregelung: Teilnehmer mit altem Ausbildungskontrollblatt können den überwachten selbständigen Höhenflug im Flugbuch nachweisen.
- 5.2** Die mitzubringende Flugausrüstung des Kandidaten umfasst: Rettungsschirm, geeigneter Schutzhelm, gutes Schuhwerk und ein vom SHV als typengeprüft anerkannter Gleitschirm, der vom Piloten innerhalb des erlaubten Gewichtsgebietes geflogen wird,

-
- 5.3** Während der Teilprüfung ist am Start- und Landeplatz je ein Sachverständiger anwesend.
- 5.4** Die Teilprüfung wird auf einem Fluggelände durchgeführt, dessen Höhenunterschied zwischen Start- und Landeplatz eine einwandfreie Durchführung der vorgeschriebenen Flugfiguren gemäss Ziffer 5.7.2 mit einem dafür geeigneten Gleitschirm erlaubt. Die Landeflächen gemäss Ziffer 5.7.3 sind deutlich zu markieren und mit einem gut sichtbaren Windsack zu versehen.
- 5.5** Der definitive Durchführungsort für die Teilprüfung wird durch die Sachverständigen spätestens am Prüfungstag festgelegt. Je nach Wetterverhältnissen kann der Prüfungsort auch während der laufenden Teilprüfung verschoben werden. Sollte die gesamte Teilprüfung nicht am gleichen Tag absolviert werden können - Abbruch durch die Sachverständigen -, hat der Kandidat die Möglichkeit, die Teilprüfung anlässlich eines nächsten Prüfungstermins fortzusetzen. Das Beenden einer abgebrochenen Prüfung bedarf einer Neuankmeldung beim Sekretariat des SHV.
- 5.6** Die Wetter-, Gelände- und Flugbedingungen müssen eine einwandfreie Beurteilung des fliegerischen Könnens des Kandidaten zulassen. Mit seinem Start akzeptiert der Kandidat das Prüfungsgelände, die Prüfungsbedingungen sowie die Sachverständigen.
- 5.7** Die Teilprüfung umfasst 2 Aufträge mit je mehreren Aufgaben (Flug- und Startvorbereitungen, Start, Flugfigur, Landeanflug, Landung). Während der gesamten Teilprüfung darf nur der mitgebrachte Gleitschirm benutzt werden. Bei technischen Defekten, welche die Flugsicherheit beeinträchtigen, darf die Teilprüfung mit einem baugleichen Gleitschirm weitergeführt werden. Der Sachverständige muss dabei vorgängig orientiert werden.
- 5.7.1 Aufträge 1 + 2:**
- a Flug- und Startvorbereitungen: Die Flugvorbereitung umfasst die Überlegungen des Kandidaten über Startzone, Flugweg, Landegebiet, Wetterverhältnisse, Luftraum und Vorschriften. Die Startvorbereitung umfasst das zweckmässige Auslegen des Gleitschirms und den 5 Punkte-Check gemäss Ausbildungsreglement des SHV.
 - b Start: Aufziehen des Schirmes vorwärts oder rückwärts, dann visuelle Kontrolle und entsprechende Korrekturen, dann Beschleunigen und Abheben entsprechend den Wind- und Geländebedingungen. Während der Beschleunigungsphase muss sich der Schirm ohne nennenswertes Nicken oder Rollen und in geöffnetem Zustand, kontrolliert über dem Piloten befinden. Der Sachverständige kann verlangen, dass beide Aufziehtechniken ausgeführt werden müssen.
 - c Flugfigur Auftrag 1: Wahlweise eine der Flugfiguren a bis b aus der Flugfiguren-Auswahlliste (Ziffer 5.7.2). Flugfigur Auftrag 2: Wahlweise eine der Flugfiguren c bis g aus der Flugfiguren-Auswahlliste (Ziffer 5.7.2). Die Wahl der Flugfigur wird von den Sachverständigen vor der Prüfung gemäss Gelände und Bedingungen festgelegt und den Teilnehmern am Briefing kommuniziert. Die Flugfigur muss über einem vom Sachverständigen vorgängig festgelegten Beobachtungsgebiet und in einer festgelegten Ausgangshöhe geflogen werden.
 - d Landeanflug: Der Landeanflug beginnt luvseitig des Landepunktes in dem vom Sachverständigen vorgegebenen Sektor, wo der Abbau überschüssiger Höhe in der vom Sachverständigen vorgängig festgelegten Voltendrehrichtung zu erfolgen hat. Nach dem Gegenanflug erfolgt eine Kurve, dann der Queranflug, wieder eine Kurve, schliesslich der Endanflug. Der Queranflug kann bei mangelnder Höhe entfallen oder bei überschüssiger Höhe durch Kurven von max. 200° wiederholt werden. Im Endanflug können S-Kurven geflogen werden, die maximal 90° von der Endanflugachse abweichen, wobei die letzten 5 Sekunden vor dem Aufsetzen geradlinig erfolgen müssen.
 - e Landung: Die Landung erfolgt auf einer der Landeflächen gemäss Ziffer 5.7.3. Die Wahl der Landefläche wird von den Sachverständigen vor der Prüfung gemäss Gelände und Bedingungen festgelegt und den Teilnehmern am Briefing kommuniziert. Der Kandidat darf den Boden vor der Landung ausserhalb dieser Landefläche nicht berühren. Der Kandidat darf den Boden bei der Landung nur mit den Füßen berühren. Die Landung gilt erst als beendet, wenn der Schirm in entleertem Zustand am Boden liegt.
- 5.7.2 Flugfiguren - Auswahlliste:**
- a Doppelkreis: 2 Kreise rechtsdrehend ohne Unterbruch mit Ein- und Ausleiten auf einer vorgegebenen Achse in max. 20 Sekunden.
 - b „Acht“: Ein Kreis linksdrehend, anschliessend ein Kreis rechtsdrehend ohne Unterbruch mit Ein- und Ausleiten auf einer vorgegebenen Achse in max. 25 Sekunden.
 - c „Ohren“ beschleunigt: Auf einer vorgegebenen Achse Ohren zu mindestens je 25% der Flügelspannweite einklappen und beschleunigen, dann für mind. 10sec auf dieser Achse geradeausfliegen, dann kontrolliert auf der vorgegebenen Achse ausleiten.
-

- d „Ohren“ mit Richtungswechsel: Auf einer vorgegebenen Achse Ohren zu mindestens je 25% der Flügelspannweite einklappen, dann mit Gewichtsverlagerung 90° nach links und anschliessend 90° nach rechts drehen, dann auf der vorgegebenen Achse kontrolliert ausleiten.
- e Seitenklapper stabilisiert: Auf einer vorgegebenen Achse mind. 40% der Eintrittskante links oder rechts - in einem 45°Winkel zur Eintrittskante - einklappen, auf der vorgegebenen Achse stabilisieren und so im Geradeausflug mindestens 3 Sekunden halten, dann kontrolliert auf der vorgegebenen Achse ausleiten.
- f Nicken: Der Schirm wird auf einer vorgegebenen Achse mit maximal 5 Steuerimpulsen rhythmisch um die Querachse aufgeschaukelt, bis sich der Pilot - zieht man eine imaginäre vertikale Linie - vor der Eintrittskante, resp. hinter der Austrittskante befindet. Hat er diese Position erreicht, fängt er das darauffolgende Vorpandeln des Schirmes aktiv und kontrolliert ab und bringt den Schirm auf der vorgegebenen Achse innerhalb max.5 Sekunden in den stabilen Geradeausflug.
- g Rollen: Der Schirm wird auf einer vorgegebenen Achse mit maximal 5 Steuerimpulsen rhythmisch um die Längsachse aufgeschaukelt, bis sich der Pilot - zieht man eine imaginäre vertikale Linie - seitlich vom Stabillo befindet. Hat er diese Position erreicht, fängt er das darauffolgende Rollen/Pandeln des Schirmes aktiv und kontrolliert ab und bringt den Schirm auf der vorgegebenen Achse innerhalb max.8 Sekunden in den stabilen Geradeausflug.

5.7.3 Landeflächen - Auswahlliste:

- a Kreis von 34m Durchmesser.
- b Rechteck von 20 x 45m
- c Rechteck von 15 x 60m

- 5.8 Sofern eine Landung mehr als 120 m vom Zentrum der Landefläche entfernt erfolgt, gilt die Teilprüfung als nicht bestanden.
- 5.9 Ein Sachverständiger kann eine Prüfung jederzeit abbrechen, wenn der Kandidat offensichtlich ungenügend vorbereitet ist oder wenn er seine Sicherheit oder diejenige Dritter gefährdet. In diesem Fall gilt die Teilprüfung als nicht bestanden.
- 5.10 Verstösst der Kandidat während der Teilprüfung gegen Vorschriften der Verordnung über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK, SR 748.941), so gilt die Teilprüfung als nicht bestanden.
- 5.11 Jede Aufgabe der Teilprüfung wird durch einen Sachverständigen einzeln bewertet und in ein Prüfungsprotokoll eingetragen. Ist ein Auftrag in allen Aufgaben erfüllt, wird er mit 2 Punkten bewertet. Ist ein Auftrag in höchstens einer Aufgabe nicht erfüllt, wird er mit 1 Punkt bewertet. Ist ein Auftrag in 2 oder mehr Aufgaben nicht erfüllt, wird er mit 0 Punkten bewertet.
- 5.12 Die Prüfung ist bestanden, wenn aus max. 3 Flügen 4 oder 5 Punkte erreicht wurden und alle Aufgaben mindestens 2 Mal erfüllt wurden. Werden eine oder mehrere Aufgaben eines Auftrages nicht erfüllt, kann ein Auftrag einmal wiederholt werden. Ist in Flug 1 und 2 die Flugfigur erfüllt, wird in einem allfälligen dritten Flug die Flugfigur aus Auftrag 1 geflogen. Hat der Kandidat eine Flugfigur in einem der 2 Aufträge nicht erfüllt, muss er diese anlässlich des 3. Fluges wiederholen.
- 5.13 Das Ergebnis ist dem Kandidaten unmittelbar nach Abschluss der Teilprüfung bekanntzugeben. Kandidaten, welche die Teilprüfung nicht bestanden haben, müssen dieselbe vollständig wiederholen.
- 5.14 Sämtliche Prüfungsprotokolle sowie die Ausbildungskontrollblätter derjenigen Kandidaten, welche die Teilprüfung bestanden haben, sind durch die Sachverständigen innerhalb von 3 Tagen dem Sekretariat des SHV zu senden.

6 Beschwerden

- 6.1 Gegen ein negatives Prüfungsergebnis kann innert 5 Tagen nach dessen Eröffnung beim Schweizerischen Hängegleiter-Verband schriftlich eine kostenpflichtige Begründung verlangt werden.
- 6.2 Gegen die schriftliche Begründung zusammen mit dem Prüfungsergebnis kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen nach Eingang der schriftlichen Begründung einzureichen. Die Beschwerdefrist beginnt ab dem Eingang der schriftlichen Begründung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Das angefochtene Prüfungsergebnis, die Begründung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in den Händen hält.

7 Schlussbestimmungen

- 7.1** Die vorliegende Weisung ersetzt die entsprechende, vom Bundesamt für Zivilluftfahrt am 01.01.2024 genehmigte Weisung.
- 7.2** Für die Auslegung der vorliegenden Weisung ist der deutsche Text massgebend.
- 7.3** Diese Weisung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Genehmigt am: 02.04.2025

Schweizerischer Hängegleiter-Verband

Datum:

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL

Urs Frei, Präsident

Christian Boppart, Direktor

Fritz Messerli, Vizedirektor